

## Kommunikation in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung: von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Ludwig-Mayerhofer, W. (1997). Kommunikation in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung: von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 446-450). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-138682>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gedeutet. In Übereinstimmung mit anderen Forschungen handelt es sich hierbei offensichtlich um ein zu verallgemeinerndes Resultat: Wann immer man Individuen mit Unrechtsvorwürfen konfrontiert, ist zu erwarten, daß diese mit Schuldabwehr reagieren.

Damit stoßen zwei prinzipiell inkongruente Modi der Unrechtsaufarbeitung in den Verfahren des Rechts aufeinander: Zum einen der Strafprozeß, der die Norm als Sollvorschrift im Verfahren konstantsetzt, während er das individuelle Verhalten als formbar und variabel betrachtet; zum anderen die Beschuldigten, die ihr Verhalten als konstant, die Sollvorschriften dagegen eher als variabel erachten. Entsprechend wird die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen vom Recht eher zugunsten des Sollens gelöst, von den Beschuldigten eher zugunsten des Seins.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einseitigkeit der forensischen Kommunikationssituation vor allem deshalb defizitär, weil sie Normgeltung kontrafaktisch zwar demonstriert, die Gründe dafür aber nicht weiter behandelt. Demgegenüber kommt mit der Auseinandersetzung über Rechtfertigungen eine eher bilaterale Kommunikationssituation in Gang, die sich weder allein auf das gelebte Sein, noch ausschließlich auf die Sollvorschrift stützt. Eben deshalb bewirkt das Verfahren häufig nicht nur ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer, sondern darüber hinaus auch noch den zwischen Verhalten und Norm.

### Literatur

- Messmer, Heinz 1988, Zur Quantifizierung qualitativer Daten: Probleme der methodischen Fixierung von Interaktionsprozessen im Rahmen der Aushandlung außergerichtlicher Verfahrenserledigungen. In: *Kriminologisches Journal* 20: 101-120.
- Messmer, Heinz 1991, Sozialarbeiter und Proband in Verfahren jugendamtlicher Diversion: Eine gesprächsanalytische Zwischenbilanz. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74: 90-105.
- Messmer, Heinz 1996, Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich: Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen. Bonn.
- Messmer, Heinz und Hans-Uwe Otto (Eds.) 1992, *Restorative Justice on Trial: Pitfalls and Potentials of Victim-Offender Mediation – International Research Perspectives*. Dordrecht/Boston/London.

Dr. Heinz Messmer, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, D-33501 Bielefeld

## 6. Kommunikation in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung: Von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle

*Wolfgang Ludwig-Mayerhofer*

### 1. Fragestellung

Über Sinn und Bedeutung rechtlich strukturierter Strafverfahren gibt es bekanntlich unterschiedliche Auffassungen. Ich betrachte hier zwei Modelle, nämlich rechtliche und soziologische Modelle des Strafverfahrens. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf

die gerichtliche Hauptverhandlung, die in Rechtswissenschaft wie Soziologie, aus unterschiedlichen Gründen, als Kulminationspunkt des Strafverfahrens betrachtet wird.

In der rechtswissenschaftlichen Kommunikation wird als Hauptaufgabe des Strafprozesses die Gewährleistung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens formuliert: Die grundlegenden Maximen des Prozeßrechts haben danach die Funktion, dem staatlichen Strafausspruch größtmögliche Hürden entgegenzustellen, also die Freiheitsrechte der Beschuldigten bzw. Angeklagten soweit wie irgend möglich zu sichern. Diesen werden folglich aktive Beteiligungsrechte (Roxin 1995: 107ff.), insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), wonach »gerichtlichen Entscheidungen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden (dürfen), zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war« (ebd.: 107), ebenso in die Hand gegeben wie passive Rechte, insbesondere das Recht, nicht zur Sache auszusagen (§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO). Strafrechtler zeichnen also das Bild vom »schützenden Strafrecht« (Hassmer 1993: 244ff.), einem Strafrecht, das »nicht nur aus Strafdrohungen und Verboten (besteht), sondern auch aus der Sicherung von Verfahren und der Zusage von Garantien für die in diesen Verfahren Handelnden, (...) aus Rechtsverbürgungen für die von Strafdrohung, Strafverfahren und Strafvollzug Betroffenen« (ebd.: 246).

Vor der soziologischen Beobachtung des Rechts hat dieses Modell jedoch wenig Gnade gefunden. Die soziologische Strafrechtskritik, die insbesondere zu Ende der 60er und in den frühen 70er Jahren exemplarisch ausformuliert wurde, hat gleichsam dem Prozeß den Prozeß gemacht und gegenüber dem skizzierten demokratisch-liberalen Modell des Verfahrens darauf insistiert, daß das Strafrecht im wesentlichen der Stigmatisierung der Angeklagten dient und die im rechtsstaatlichen Modell so hoch gehaltenen Verfahrensrechte, das law in the books, im scharfen Lichte der empirischen Untersuchung des law in action nicht mehr auffindbar sind. In Deutschland haben vor allem qualitative Analysen Indizien für die Berechtigung dieses Modells geliefert, denen zufolge die im rechtlichen Modell postulierte kommunikative Rationalität gar nicht entstehen kann, weil der Angeklagte in der Hauptverhandlung einer Situation ausgeliefert ist, »die seiner sonstigen Lebenswelt fast vollständig entfremdet ist« (Muth 1984: 106).

In meinen Augen sind beide Modelle der gerichtlichen Hauptverhandlung unzulänglich. Wie gesagt: Für beide ist die Hauptverhandlung der Höhepunkt des Strafverfahrens, nur daß im rechtlichen Modell dieser Höhepunkt als Maximum rechtsstaatlichen Schutzes der Angeklagten formuliert wird, im soziologischen Modell als Maximum der Einschüchterung, Degradierung oder einfach Sprachlosigkeit. Unsere Beobachtungen von *jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen* zeichnen jedenfalls in Teilen ein anderes Bild.

## 2. Empirische Grundlage

Die Daten der Untersuchung wurden zwischen August 1990 und Dezember 1991 in zwei Landgerichtsbezirken Nordrhein-Westfalens erhoben (Teilprojekt C1 »Veränderte Entscheidungsstrukturen im Kriminaljustizsystem: Implementation, Organisation, Wirkungen« des Sonderforschungsbereichs 227 der Universität Bielefeld, Projektleitung: Peter-Alexis Albrecht [jetzt Universität Frankfurt a.M.], Koordination: Dorothea Rzepka). Beteiligt wa-

ren elf Richter an fünf Amtsgerichten. Daten wurden aus Akten und durch standardisierte, nicht-teilnehmende, offene Beobachtungen der Gerichtsverhandlungen erhoben. Die Inter-Rater-Reliabilität (ICC) dieser Daten wurde geprüft; es werden im folgenden nur Daten verwendet, die mindestens zufriedenstellende Reliabilität aufweisen. Insgesamt werden 510 Fälle (= jugendliche und heranwachsende Angeklagte) analysiert, in denen der Tatvorwurf auf Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung lautete (Ludwig-Mayerhofer 1996).

### *3. Theoretische Grundlagen*

Wir haben an ein Modell angeknüpft, welches Scheff (1968) zur Definition und Aushandlung von Schuldzuschreibungen entwickelt hat. Nach diesem Modell ist die Zuschreibung von Verantwortlichkeit und Schuld eine Funktion des Interaktionsstils: Werden einer Person, der abweichendes Verhalten vorgeworfen wird, große Freiheitsgrade in ihrer Selbstdarstellung gelassen, insbesondere durch einen »offenen« Fragestil, der möglichst wenig Vor-Definitionen seitens des Fragenden enthält, so gelingt es ihr besser, sich als »nicht verantwortlich« (und damit auch als nicht schuldig) für die vorgeworfene Handlung darzustellen als in einer Interaktionssituation, die ihre Selbstdarstellungsmöglichkeiten beschränkt. Die Möglichkeit, Verantwortung abzustreiten, ist nach Scheff also eine (inverse) Funktion der Macht, die der jeweilige Interaktionspartner ausübt.

Allerdings hat dieses Modell Grenzen. Es unterstellt, daß Angeklagte nur dann Möglichkeiten haben, die Schuld für eine abweichende Handlung ganz oder teilweise abzustreiten, wenn ihnen von den Interaktionspartnern die Gelegenheit dazu gegeben wird; die Angeklagten können als unterlegene Interaktionspartner nur so handeln, wie die andere Seite es zuläßt. Dieses Modell hat also (von Scheff wohl kaum gesehene bzw. intendierte) Ähnlichkeiten mit harmonistisch-totalitären Konzepten gesellschaftlicher Ordnung. Interaktionssituationen sind jedoch nur selten so geschlossen, daß eine Person das Handeln der anderen völlig bestimmt.

### *4. Wichtigste Ergebnisse*

Wir finden indes zumindest einen Indikator, der das soziologische Bild von der Hauptverhandlung zu bestätigen scheint (vgl. auch Messmer 1996): Die Angeklagten sprechen fast ausnahmslos nur auf Aufforderung durch den Richter. Bestätigt wird also der (auch durch gesetzliche Regelungen prädestinierte) Sachverhalt der Verfahrensdominanz des Richters als derjenigen Person, die den Ablauf des Geschehens bestimmt, Rederechte zuteilt und damit eine sehr weit gehende Steuerungsmacht hinsichtlich des Verfahrens hat.

Bedeutet diese verfahrensbezogene Dominanz des Richters, daß die Angeklagten sich auch in inhaltlicher Hinsicht weitgehend unterordnen? Die Antwort auf diese Frage hängt sicherlich von den Erwartungen ab, die man an das Gerichtsverfahren hat. Vor dem Hintergrund der bislang als gesichert geltenden Befunde von der Sprachlosigkeit der Angeklagten scheint das Ergebnis durchaus überraschend, daß ein gutes Drittel der jugendlichen Angeklagten nicht einfach die Schuldzuschreibung der Anklage übernimmt, sondern sich dem

Tatvorwurf wenigstens zum Teil widersetzt (völlig bestreitend: 15 Prozent, teilweise bestreitend: 20 Prozent).

Nach dem Modell der Expertendominanz wäre nun zu vermuten, daß die Richter auf die unzureichende Geständnisbereitschaft der Angeklagten reagieren, indem sie versuchen, deren Darstellungsspielraum einzuengen und sie mit einem eher ›geschlossenen‹, mehr auf Vorhalten denn auf unbestimmten, offenen Fragen basierenden Kommunikationsstil zu einem Geständnis zu bringen. Aber: Ein solcher Zusammenhang ist praktisch nicht festzustellen. Der Fragestil der Richter wird insgesamt als eher liberal eingeschätzt, und es ergeben sich keine Abhängigkeiten des Fragestils davon, ob die Angeklagten geständig sind oder nicht.

Im Sinne des theoretischen Modell könnte man erwarten, daß die Richter umso ›offener‹ fragen, je mehr sie den Aussagen der Angeklagten Glauben schenken. Aber auch das trifft nicht zu: Betrachten wir nur die Fälle der zunächst den Tatvorwurf bestreitenden Angeklagten, so sehen wir keinen Zusammenhang zwischen dem Fragestil der Richter und ihrer Beurteilung des Tatvorwurfs. Wir stellen außerdem fest, daß die Angeklagten im Verlauf der Verhandlung weitgehend bei ihrer (bestreitenden) Aussage bleiben, und auch dies praktisch unabhängig vom Fragestil der Richter. Das gleiche Ergebnis enthält man hinsichtlich weiterer Indikatoren, so etwa der ›floor time‹, also der Redeanteile von Richtern und Angeklagten.

Als Fazit ergibt sich also, daß die Richter (und andere Experten) keineswegs so eindeutig die Aussagen der Angeklagten dominieren können, wie dies in den soziologischen Modellen angenommen wird. (Man mag angesichts von zwei Dritteln der Angeklagten, die den Tatvorwurf vor Gericht sogleich zugeben, diesem Urteil nicht uneingeschränkt zustimmen. Dabei ist aber auch die Fallauswahl zu bedenken: Fast drei Viertel aller Verfahren bezogen sich auf Diebstahlsdelikte, bei denen es im allgemeinen sehr schwer ist, dem Tatvorwurf entgegenzutreten.)

Doch ist dies erst die eine Seite der Medaille, denn der (für die Angeklagten) entscheidende Punkt ist ja nicht, wie sie selbst ihre Tatschuld einschätzen, sondern ob sie die Richter von ihrer Sicht der Dinge überzeugen können! Und in dieser Hinsicht gestaltet sich das Ergebnis der Auseinandersetzung über den Tatvorwurf völlig anders: So sehr

auch die Angeklagten vor Gericht darauf beharren mögen, daß sie unschuldig sind oder jedenfalls ihre Schuld nicht so groß ist, wie dies im Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kommt, so wenig gelingt es ihnen, dies den Richtern plausibel zu machen.

Wie paßt dies zu dem Befund, daß die Richter die Angeklagten nicht in Richtung eines Geständnisses drängen? Der Grund ist sehr einfach: Die Richter benötigen kein Geständnis, weil fast immer belastende Zeugenaussagen vorliegen. Und so ist, wenn man den Befund eines nicht unerheblichen Anteils bestreitender Angeklagter auch als überraschend bezeichnen mag, der Ausgang des Verfahrens wiederum gänzlich überraschungsfrei: Es finden sich unter den 510 Fällen dieser Untersuchung gerade 14, also knapp drei Prozent, in denen letztlich ein Freispruch erfolgte. Damit liegt die Quote der Freisprüche in etwa bei dem Wert, der sich für das Jugendstrafrecht bundesweit ergibt. Und damit zeigt sich auch: Die gerichtliche Hauptverhandlung mag den Angeklagten durchaus Chancen eröffnen, einen eigenen Standpunkt zum Tatvorwurf zu vertreten; aber die Chancen, diesen Standpunkt

auch durchzusetzen, sind reichlich gering. Das gilt auch dann noch, wenn man die Freispruchsquote nur auf diejenigen Angeklagten bezieht, die den Tatvorwurf von vornherein zur Gänze bestritten haben; auch dann beträgt sie nur 18 Prozent. Alles in allem zeigt sich am Ende doch eine weitgehende Chancenlosigkeit der Angeklagten: wenn auch nicht unbedingt in der Durchführung der Verhandlung, so jedenfalls in deren Ergebnis.

### 5. Fazit

Unsere Befunde laufen darauf hinaus, daß kommunikative Rationalität in der Gerichtsverhandlung weder im Vordergrund steht (rechtliches Modell) noch unterdrückt wird (soziologisches Modell); sie wird vielmehr *unterlaufen*, da die Teilnahme der Angeklagten an der Sachverhaltskonstruktion sich als weitgehend (!) irrelevant herausgestellt hat. Das Idealbild des rechtlichen Modells vom Strafprozeß ist gewiß nicht falsch; es wird einfach zunehmend obsolet, jedenfalls soweit es die gerichtliche Hauptverhandlung betrifft. Die bürokratisch-administrative Rationalisierung der Strafrechtspraxis unterhöhlt deren Bedeutung: Wenn alle hinsichtlich der Beweisbarkeit problematischen Fälle schon auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene eingestellt werden und die Hauptverhandlung kaum mehr als Instanz der genuinen Schuldprüfung, sondern im wesentlichen nur mehr als solche der Sanktionierung fungiert, dann ist die prozedurale Rationalität, sind die Schutzrechte der Angeklagten im Vorverfahren viel wichtiger als in der Hauptverhandlung. Dagegen müßte die Gerichtsverhandlung viel mehr als bisher hinsichtlich ihrer Ergebnisrationalität bewertet werden.

### Literatur

- Hassemer, Winfried 1993: Bilder vom Strafrecht. In: Lorenz Böllinger/Rüdiger Lautmann (Hg.), Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Frankfurt a.M.: 235-246.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang 1996: Das Strafrecht im Zeitalter seiner administrativen Rationalisierung. Unv. Habilitationsschrift. Bielefeld/München.
- Messmer, Heinz 1996: Kriminalität als dekontextualisiertes Konzept. In: Kai-D. Bussmann/Reinhard Kreissl (Hg.), Kritische Kriminologie in der Diskussion. Opladen: 211-236.
- Muth, Jochen 1984: Die Jugendgerichtsverhandlung aus der Perspektive des Angeklagten. In: Jo Reichertz (Hg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen: 58-110.
- Roxin, Claus 1995: Strafverfahrensrecht (24. Aufl.). München.
- Scheff, Thomas J. 1968: Negotiating Reality: Notes on Power in the Assessment of Responsibility. In: Social Problems 16: 3-17.

Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer, Universität München, Institut für Soziologie, Konradstr. 6, D-80801 München